Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 3—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Wettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 82. | Dresden, Donnerstag den 9. April 1914. | 25. Jahrg.

Der Waffengebrauch des Militärs.

Die neue Vorschrift.

Am 23. Januar wurde im Reichstag zum zweiten Male über den Fall Zabern interpelliert, nachdem die Freisprechung des Obersten v. Reuter durch das Kriegsgericht erfolgt war. Der Reichskanzler kam in seiner Antwort auf die sozialdemokratische und fortschrittliche Interpellation den echtpreußischen Reaktionsanschauungen weit entgegen. Er mußte sich aber doch dazu verstehen, die Nachprüfung der militärischen Vorschriften über den Waffengebrauch des Militärs anzukündigen.

Oberst v. Reuter hatte sich zur Verteidigung seiner faktischen Taten auf die Dienstvorschrift von 1899 berufen, die, zurückgehend auf eine preußische Kabinettsorder von 1820, das Eingreifen des Militärs bei öffentlichen Unruhen **auch ohne Aufforderung der Zivilbehörde** gestattet, **„wenn die Zivilbehörde zu lange zögert in Fällen, wo ihre Kräfte nicht mehr ausreichen“.** Es stellte sich heraus, daß eine Dienstvorschrift für die preußische Armee erlassen war, die in vollkommenem Widerspruch zur preußischen Verfassung steht, deren Artikel 36 unzweideutig besagt, daß die Mitwirkung der bewaffneten Macht von der Requisition der Zivilbehörde abhängig ist. Der Hinweis auf die verfassungswidrige Dienstvorschrift genügte dem Straßburger Kriegsgericht, den Obersten v. Reuter freizusprechen, obschon in Zabern noch nicht einmal irgendwelcher Anlaß für die Anwendung jener verfassungswidrigen Vorschrift vorhanden gewesen ist. Um den Triumph der Soldateska und ihrer konservativen Befürworter zu vervollständigen, verzichtete man sogar darauf, gegen den Freispruch Berufung zu ergreifen und die höheren Gerichtsinstanzen anzurufen. Andrerseits konnte die Reichsregierung nicht umhin, dem Verlangen der Reaktion entgegenzutreten, daß die verfassungswidrige Dienstordnung unverändert bestehen bleiben solle. Die Ungesetzlichkeit und Unhaltbarkeit dieser Dienstordnung war allzu offensichtlich.

Von sozialdemokratischer und fortschrittlicher Seite wurde nunmehr gefordert, daß eine einheitliche gesetzliche Regelung des militärischen Waffengebrauchs für das ganze Reich herbeigeführt werden müsse, und zwar in der Richtung, daß das Recht der Zivilbehörde absolut sichergestellt wird. Die sogenannte Reichsregierung aber stellte sich auf den kläglich partikularistischen Standpunkt, daß nicht das Reich diese Regelung vornehmen solle — dabei hätte ja auch der „demokratische Reichstag“ entscheidend mitzuwirken —, daß vielmehr der Erlaß der betreffenden Dienstvorschriften den Einzelstaaten bezw. den militärischen Kontingenten überlassen bleiben soll. Die Mittelparteien des Reichstags, Zentrum und Nationalliberale, vollzogen, wie auch sonst in der gesamten Zabern-Affäre, in der Reichstagskommission den traurigsten Umfall. Sie lehnten die reichsgesetzliche Regelung ab, sie verhinderten hiermit nicht nur die Schaffung einheitlichen Reichsrechts, sondern auch die Schaffung von unzweideutiger Klarheit in den militärischen Dienstvorschriften und von Sicherung gegen Pandurenkellerallmaßungen des Militärs.

Was ist das Ergebnis der Nachprüfung, die der Reichskanzler zugesagt und die das preußische Kriegsministerium auf eigene Faust durchgeführt hat? Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung gibt eine Inhaltsangabe der neu ausgearbeiteten Dienstvorschrift, nachdem diese die kaiserliche Genehmigung gefunden hat. Es kommt im wesentlichen in Betracht der Abschnitt II, der von der „Verwendung des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze“ handelt. Die betreffenden Bestimmungen werden nicht im Wortlaut, sondern nur in referierender Darstellung mitgeteilt. Das offiziöse Blatt führt aus:

„In Abschnitt II ist der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß es zunächst die Pflicht der Zivilbehörde ist, mit den in ihr Gebiete stehenden Polizeikräften innere Unruhen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und daß das Militär hierbei nicht mitzuwirken hat und nicht zur letzten Verstärkung der Polizei gebraucht werden darf, da in diesen Fällen die Leitung stets eine einheitliche sein muß.

Aus diesem Grunde ist weiterhin bestimmt, daß, wenn das Militär auf Ersuchen der Zivilbehörde seine Hilfe gewährt hat, die Anordnung und Leitung der zu ergreifenden Maßregeln allein auf den Militärbefehlshaber übergehen, bis die Ruhe wieder hergestellt ist, eine Bestimmung, die auch den Militärkonventionen entspricht.

Ein selbständiges Einschreiten des Militärs ist im Falle des Kriegs- und Belagerungszustandes sowie **in Fällen des staatlichen Notstandes** vorgesehen.

Die Bestimmungen über den Kriegs- und Belagerungszustand, die in Abschnitt III ausführlicher behandelt sind, gründen sich auf Artikel 68 der Reichsverfassung und das nach diesem Artikel für das Deutsche Reich (mit Ausnahme Bayerns) gültige preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851.

Beim staatlichen Notstande **„ist das Militär auch ohne Anforderung der Zivilbehörde selbständig einzuschreiten befugt und verpflichtet, wenn in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung zu erlassen“.**

Für diese Bestimmung war die Erwägung maßgebend, daß auch in den Bundesstaaten, in denen gesetzlich das Einschreiten des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen von einem Ersuchen der Zivilbehörde abhängig gemacht ist, das Vorhandensein einer Zivilbehörde und die Möglichkeit für sie, ein Ersuchen zu stellen, zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bedingung notwendig ist, daß aber — wo diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, weil die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung zu erlassen — ein gesetzliches Hindernis für das selbständige Einschreiten des Militärs nicht besteht, sofern dies in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.“

Die neue Fassung des entscheidend wichtigen Satzes ist ganz gewiß eine Verbesserung im Vergleich zu der früheren, die Kabinettsorder von 1820 gesetzwidrig wiederholenden Fassung. Diese vormärzliche Order ist ausgetilgt. Das ist **immerhin als ein Erfolg der großen Bewegung zu buchen,** die nach den Geschehnissen von Zabern durch das deutsche Volk ging. Es ist auch bezeichnend, daß die Echtpreußen bereits ihre Mißstimmung bekunden. Die Kreuzzeitung erklärt, die neue Vorschrift bedeute einen Rückschritt gegenüber der bisher gültigen Instruktion. Wenn die Kreuzzeitung von Rückschritt spricht, so wird es wohl ein Fortschritt sein.

Die Verbesserung der Dienstinstruktion ist jedoch keineswegs hinreichend und durchaus nicht einwandfrei. Allerdings kann angenommen werden, daß sich Oberst v. Reuter auf diese neue Dienstordnung nicht hätte zur Entschuldigung berufen können. Aber die jetzige Vorschrift führt doch auch wieder eine neue Befugnis der Militärbehörde ein. Man will sich nicht mit der einfachen und klaren Bestimmung der preußischen Verfassung begnügen, man konstruiert die „Fälle des staatlichen Notstandes“. Das Militär soll selbständig, ohne Aufforderung der Zivilbehörde, gegen die Bevölkerung losgelassen werden, wenn „die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung zu erlassen“. Diese Bestimmung könnte weniger bedenklich erscheinen, wenn ihre loyale Auffassung durch die Militärbehörde stets gesichert wäre. Aber militärische Herrenmenschen, für die schon bei so harmlosen Situationen wie in Zabern „alle Jurisprudenz aufhört“, können in etwaigen ernsteren Situationen eine derartige Kautschukbestimmung mit spielender Leichtigkeit zu mißbräuchlichem Aufgebot der Bajonette und Maschinengewehre ausnutzen. Diese neue Bestimmung ist eine bedenkliche Konzession an das echtpreußische Scharfmachertum. Ist es doch auch bezeichnend, daß die süddeutschen Staaten abgelehnt haben, sich auf diesen neuen Bestimmungen mit Preußen zu vereinigen. Sie sehen mit Recht in diesen Bestimmungen eine Verschlechterung des bei ihnen geltenden Gesetzes, das das Recht der Zivilbehörde ohne zweideutige Ausfälle feststellt.

Die Kabinettsorder von 1820 ist fortgefegt. Das ist erfreulich, das ist aber auch das allermindeste, was geschehen mußte. Aber neue nicht einwandfreie und den alten kleinstaatlichen Jammer fortführende Bestimmungen kommen zur Einführung. Das deutsche Volk muß erkennen, wie sehr es auf dem Posten sein muß, um die Militärgewalt auch nur einigermaßen zum Respekt vor Recht und Gesetz zu erziehen!

* * *

Der Geltungsbereich der Vorschrift.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung teilt weiter mit:

„Die vom Preußischen Kriegsministerium aufgestellte Vorschrift hat für die unter Preußischer Heeresverwaltung stehenden Truppen nach Prüfung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Unterlagen die Zustimmung der beteiligten Bundesstaaten und des Statthalters in Elsaß-Lothringen erhalten.

Ebenso haben Bayern, Sachsen und Württemberg ihr Einverständnis damit erklärt, daß diese Vorschrift auf ihre in den Reichslanden stehenden Truppenteile Anwendung finde.“

Auf diese Weise wird für die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen Einheitlichkeit der Vorschriften erzielt. Es läuft dabei aber ein Stück Verpreußung unter. Ob das mit den Gesetzesbestimmungen der süddeutschen Staaten und mit den elsaß-lothringischen Verfassungsbestimmungen im Einklang steht, wird erst noch der Prüfung bedürfen.

* * *

Preßstimmen.

Der Vorwärts bemerkt:

Es hat den Anschein, als ob die Vorschriften reichlich kautschukartig gefaßt und keineswegs geeignet wären, Vorkommnisse a la Zabern zu verhüten . . .

Kennzeichnend für die ganze Art, wie bei uns überhaupt Bestimmungen von größter Tragweite getroffen werden, bei denen die Respektierung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes eine außerordentliche Rolle spielen, ist, daß das preußische Kriegsministerium ganz souverän auf Grund seiner Auslegung der in Frage kommenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen die Vorschrift ausgearbeitet hat. Die Vertretung des Volkes, der Reichstag, ist vollständig ausgeschaltet geblieben, obgleich doch die Wahrung der Volksrechte die allerwichtigste Aufgabe einer wirklichen Volksvertretung wäre!

Das Berliner Tageblatt sagt:

Es will uns im Gegensatz zu der offiziösen Auffassung nicht scheinen, als ob künftig ein Konflikt zwischen Zivil und Militär ausgeschlossen wäre. Die Kabinettsorder von 1820 ist der Form nach preisgegeben, aber ihr Geist spukt auch noch in der neuen Vorschrift.

Auch die Germania (Z.) äußert sich kritisch:

Aus dem Ueberblick, den die Norddeutsche Allgemeine Zeitung über den Inhalt der neuen Vorschrift gibt, scheint jedoch hervorzugehen, daß die bekannte Kabinettsorder von 1820, die im Falle Zabern häufig erwähnt wurde, bei der Ausarbeitung der neuen Vorschrift als Muster und Leitfaden gedient, vielleicht sogar bei der Stabilierung des „Militär-Hoheitsrechtes“ eine Verschärfung erfahren hat. Das zu beurteilen, muß der weiteren Prüfung nach Bekanntwerden des Wortlauts der neuen Verfügung vorbehalten bleiben.

Günstiger urteilt die Vossische Zeitung:

Die Streitfrage, die an den Fall Zabern und die Kabinettsorder von 1820 anknüpft, scheint dagegen eine durchgreifende Klärung erfahren zu haben dergestalt, daß sich ein Vorgehen des Militärs wie auf dem Schloßplatz von Zabern nicht wiederholen kann. . . . . Inwieweit dieser Schluß etwa durch den Wortlaut, wenn er vorliegt, eine Einschränkung erfährt, bleibt abzuwarten. Einstweilen wird man den Eindruck haben, daß die Verhandlungen des Reichstages doch wirksamer gewesen sind, als es in jüngster Zeit den Anschein hatte, und daß die preußische Militärverwaltung sich den moderneren Rechtsanschauungen der süddeutschen Regierungen in einem wesentlichen Punkt genähert hat.

Die Kreuzzeitung (kons.) ist unbefriedigt:

Beim „staatlichen Notstande“ bleibt die neue Vorschrift hinter der bisherigen Instruktion insofern zurück, als sie ein selbständiges Einschreiten des Militärs nur gestattet, wenn die Zivilbehörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung um militärische Hilfe zu erlassen, während ein solches bisher auch gestattet war, wenn die Zivilbehörde nach der Ueberzeugung des Militärbefehlshabers mit dem Ansuchen um militärischen Beistand zu lange zögerte. Damit ist **abermals eine Sicherung im staatlichen Organismus kampflos preisgegeben,** deren Fehler in kritischen Zeiten von verhängnisvoller Bedeutung werden kann. Die Gründe, aus denen man auf diese Sicherung verzichtet hat, sind uns zunächst nicht verständlich, und es fragt sich, ob die verantwortlichen Stellen in der Lage sein werden, darüber eine befriedigende Auskunft zu geben.

Das Dresdner Landgericht bestätigte die Strafverfügung gegen die Veranstalter der von der Polizei gesprengten Glasarbeiterversammlung im Gambrinus.

Der elsaß-lothringische Landtag ist vertagt worden.

Die albanische Regierung soll Rumänien um Vermittlung zwischen Albanien und Griechenland ersucht haben.

Auf San Domingo ist eine neue revolutionäre Bewegung ausgebrochen.

Ein Musterkonsumverein.

sze. Die sozialpolitisch interessanteste deutsche Konsumgenossenschaft ist zweifellos die Hamburger „Produktion“. Mit ihrer Gründung im Jahre 1898 wurde die Epoche einer modernen Konsumvereinsbewegung in Deutschland eingeleitet, die zielbewußt die Genossenschaft in den Dienst der sozialen Entwicklung stellt, die sie vor allem durch möglichst rasche und intensive Inangriffnahme der Eigenproduktion zu fördern sucht. Dabei ist die „Produktion“ von allen auf der gleichen Basis errichteten Konsumgenossenschaften diejenige geblieben, in der dieser Geist am reinsten und am reichsten sich entfaltet hat. Lassen wir die Einrichtungen der Genossenschaft, wie sie sich aus dem letzten soeben erschienenen Geschäftsbericht ergeben, Revue passieren.

Das am 31. Dezember 1913 beendete Geschäftsjahr der Genossenschaft schloß mit einem Mitgliederbestand von 71 673, das sind 10 388 Mitglieder mehr als zu Beginn des Jahres vorhanden waren. Diese Mitglieder hatten Geschäftsanteile in Höhe von 1 102 884 M. angesammelt. Das ist aber nicht der einzige Betrag, den die Mitglieder ihrer Genossenschaft anvertraut haben. Da ist vor allem der Notfonds. Wenn der Geschäftsanteil voll erreicht ist, erhält das Mitglied zunächst auch noch keine Dividende ausgezahlt, sondern die ihm zustehende Rückvergütung wird einem persönlichen Notfonds gutgeschrieben, bis dieser die Höhe von 100 M. erreicht hat. Von diesem Notfonds, der wie eine Spareinlage verzinst wird, können die Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, in Todesfällen oder sonstigen Notfällen Abhebungen machen. Ende des Jahres 1913 hatten 30 063 Mitglieder einen Notfonds von 1 100 183 M. angesammelt und 23 117 Mitglieder hatten im Laufe des Jahres Abhebungen in der Gesamthöhe von 584 817 M. gemacht. Besonders das letzte halbe Jahr brachte mit seiner zunehmenden Arbeitslosigkeit eine rege Inanspruchnahme des Notfonds und zeigte den Segen dieser Einrichtung. Für Mitglieder, die noch keinen oder keinen Notfonds mehr besitzen, besteht ein Warenvorschußfonds, dem seit Beginn der Genossen-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19140409/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG